



Für Ihre Nachlassplanung

Leitfaden für Regelungen im Bereich Ehe- und Erbrecht

Gemeinsam wachsen.



**Glarner
Kantonalbank**

Inhalt

Einleitung	4
Das eheliche Güterrecht	5
Die Güterstände	
Die Errungenschaftsbeteiligung	
Wie erfolgt die güterrechtliche Teilung im Todesfall (Errungenschaftsbeteiligung)?	
Die Gütergemeinschaft	
Wie erfolgt die güterrechtliche Teilung im Todesfall (Gütergemeinschaft)?	
Die Gütertrennung	
Der Ehevertrag	
Das Konkubinat	8
Das Erbrecht	9
Die gesetzlichen Erben	
Das Pflichtteilsrecht	
Das Testament und der Erbvertrag	10
Die Erbeinsetzung	
Das Vermächtnis	
Die Teilungsvorschriften	
Die Willensvollstreckung	
Die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen	
Der Erbvertrag	
Der Erbgang und die Erbteilung	12
Das Entstehen der Erbenstellung beziehungsweise die Ausschlagung	
Die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen und das Ausstellen der Erbescheinigung im Kanton Glarus	
Das Steuerinventar	
Die Erbengemeinschaft	
Die Teilung	
Die Ausgleichspflicht	
Der Erbteilungsvertrag	
Die Erbschaftssteuer	14
Erbquoten – Wer erbt wie viel?	16
Beispiele von Erbquoten, wenn kein Testament besteht	18
Beispiele zur güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung	23
Wer braucht ein Testament oder einen Ehe- und Erbvertrag?	26
Das Angebot der Glarner Kantonalbank	27

Einleitung

Wer erbt mein Vermögen? Wie begünstige ich meinen Partner oder meine Partnerin optimal? Was kann ich in einem Testament regeln?

Wer sich mit solchen Fragen befasst, sollte die Grundzüge des Ehe- und Erbrechts kennen. Wir nehmen gerne Ihre Wünsche und Bedürfnisse auf und beraten Sie professionell und umfassend.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Ehegüterrechts und des Erbrechts regeln im Grundsatz, wie das Vermögen einer verstorbenen Person aufgeteilt wird, wenn keine persönlichen Anordnungen getroffen worden sind. Das Gesetz lässt jedoch auch einen erheblichen Spielraum für individuelle Lösungen. So steht es jedermann offen, innerhalb bestimmter Schranken selbst über die Aufteilung seines der-einstigen Nachlasses zu bestimmen.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen den Zugang zum nicht ganz einfachen Thema des Ehegüter- und Erbrechts erleichtern und Ihnen die Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

Gerne beraten Sie unsere Spezialisten in einem persönlichen Gespräch.

Das eheliche Güterrecht

Die güterrechtliche Auseinandersetzung geht der erbrechtlichen Teilung der Erbschaft immer voraus. Aus ihr ergibt sich, was aus dem ehelichen Vermögen dem überlebenden Ehepartner zukommt (was sein Sondervermögen ist) und was dem verstorbenen Ehegatten zuzurechnen ist (was dessen Sondervermögen ist).

Geregelt ist das Güterrecht der Ehegatten in den Artikeln 181–251 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Die Güterstände

Unter dem Güterstand ist eine Art Reglement des ehelichen Vermögens zu verstehen. Es gibt drei Güterstände: die Errungenschaftsbeteiligung, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft. Bei allen drei Güterständen geht es letztlich um die Frage, ob das Vermögen beider Ehegatten beiden zusammen oder jedem nur das «Seine» gehört.

Wenn sich die Ehegatten nicht anders entscheiden (oder wenn nicht der Richter Gütertrennung anordnet), unterstehen die Ehegatten automatisch der Errungenschaftsbeteiligung. Das nennt man den ordentlichen Güterstand. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft können die Ehegatten mit dem sogenannten Ehevertrag vereinbaren.

Die Aufzählung von Güterständen ist in einer Hinsicht zu ergänzen. Bei Ehen, die vor 1988 geschlossen wurden, war die Güterverbindung der ordentliche Güterstand. Diese wurde per 1. Januar 1988 durch die Errungenschaftsbeteiligung als neuer ordentlicher Güterstand abgelöst. Durch gemeinsame Erklärung konnte ein Ehepaar beim Inkrafttreten des neuen Rechts die Güterverbindung beibehalten.

Die Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand Art. 196–220 ZGB)

Bei der Errungenschaftsbeteiligung hat jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen, das sich aus Eigengut und Errungenschaft zusammensetzt. Dieses nutzt und verwaltet jeder Ehegatte selbst. Die Errungenschaft und das Eigengut jedes Ehegatten setzen sich wie folgt zusammen.

Vermögenswerte, die dem **Eigengut** angehören:

- persönliche Gegenstände,
- in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte,
- während der Ehe erhaltene unentgeltliche Zuwendungen,

- wie zum Beispiel Schenkungen und Erbschaften,
- Genugtuungsansprüche,
- der Ersatz oder der Erlös für einen Vermögenswert aus Eigengut.

Vermögenswerte, die der **Errungenschaft** angehören:

Dazu gehören alle Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Ehe entgeltlich erwirbt, insbesondere:

- seinen Arbeitserwerb,
- die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen,
- die Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit,
- die Erträge seines Eigenguts,
- der Ersatz oder der Erlös für einen Vermögenswert aus Errungenschaft.

Das Ehegüterrecht regelt die Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten während der Ehe und bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod. Dieser Vorgang heisst güterrechtliche Auseinandersetzung.

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt das ganze Vermögen als Errungenschaft.

Ehemann

Eigengut

Errungenschaft

Ehefrau

Eigengut

Errungenschaft

Wie erfolgt die güterrechtliche Teilung im Todesfall (Errungenschaftsbeteiligung)?

Nach dem Tod eines Ehegatten werden vorerst die vier Vermögensmassen (Eigengut und Errungenschaft der Ehefrau, Eigengut und Errungenschaft des Ehemanns) ermittelt. Danach wird wie folgt aufgeteilt:

- Der überlebende Ehegatte behält sein Eigengut beziehungsweise nimmt sein Eigengut zurück, falls es sich im Besitz des anderen Ehegatten befindet.
- Der überlebende Ehegatte behält die Hälfte seiner Errungenschaft und erhält dazu die Hälfte der Errungenschaft des anderen Ehegatten.

Der Rest, nämlich

- das Eigengut des Verstorbenen,
- die zweite Hälfte der Errungenschaft des überlebenden Ehegatten,
- die zweite Hälfte der Errungenschaft des Verstorbenen,

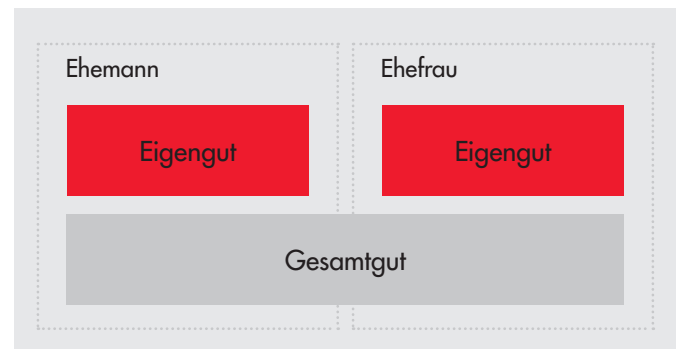
macht den Nachlass aus, also das Sondervermögen des Verstorbenen. Dieser Nachlass wird im Zug der Erbteilung unter den Erben (darunter auch der überlebende Ehegatte) aufgeteilt. Vergleichen Sie dazu Beispiel 1 und 5, Seite 23 und 25.

Mittels Ehevertrag («Der Ehevertrag», Seite 7) können die Ehegatten vereinbaren, dass die Summe beider Errungenschaften (sogenannter Vorschlag) ganz dem überlebenden Ehegatten zufällt. In dieser Situation besteht der Nachlass (das Erbe) nur aus allfälligem Eigengut des Verstorbenen. Eine solche Vereinbarung darf jedoch keine gesetzlichen Pflichtteile nicht gemeinsamer Kinder verletzen und ist ausdrücklich auf den Fall des Versterbens beschränkt. Im Fall einer Scheidung entfaltet sie keine Wirkung (vergleichen Sie dazu das Beispiel 2, Seite 23).

Die Gütergemeinschaft (Art. 221–246 ZGB)

Der Güterstand der Gütergemeinschaft wird durch Ehevertrag («Der Ehevertrag», Seite 7) begründet. Die Gütergemeinschaft kennt folgende drei Vermögensmassen:

- Eigengut der Ehefrau: Es besteht aus persönlichen Gegenständen und Genugtuungsansprüchen. Es handelt sich um Eigentum der Ehefrau; ihr stehen Verwaltung und Nutzung alleine zu.
- Eigengut des Ehemanns: Es besteht aus persönlichen Gegenständen und Genugtuungsansprüchen. Es handelt sich um Eigentum des Ehemanns; ihm stehen Verwaltung und Nutzung alleine zu.
- Gesamtgut: Es besteht aus allem anderen Vermögen. Eigentum, Verwaltung und Nutzung liegen ungeteilt bei beiden Ehegatten.



Wie erfolgt die güterrechtliche Teilung im Todesfall (Gütergemeinschaft)?

Der überlebende Ehegatte behält sein Eigengut. Das Gesamtgut wird ohne anderslautende ehevertragliche Vereinbarung halbiert. Eine Hälfte geht an den überlebenden Ehegatten und die andere Hälfte bildet zusammen mit dem Eigengut des Verstorbenen dessen Nachlass, der zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Erben nach deren Erbsprüchen aufgeteilt wird.

Im Ehevertrag kann eine andere Aufteilung des Gesamtguts vorgesehen werden. Diese darf jedoch die gesetzlichen Pflichtteile von gemeinsamen und nicht gemeinsamen Nachkommen nicht verletzen.

Wird der Güterstand zum Beispiel durch Scheidung oder Trennung aufgelöst, so nimmt jeder Ehegatte vom Gesamtgut zurück, was unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre. Das restliche Vermögen wird hälftig geteilt.

Die Gütertrennung (Art. 247–251 ZGB)

Der Güterstand der Gütertrennung wird begründet durch:

- Ehevertrag,
- von Gesetzes wegen bei
 - Konkurseröffnung über einen in der Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten,
 - Trennung,
- Anordnung des Richters
 - auf Begehren eines Ehegatten in bestimmten Fällen (Überschuldung, Auskunftsverweigerung, Urteilsunfähigkeit, Gefährdung gemeinsamer Interessen usw.),
 - auf Begehren von Betreibungsbehörden oder des gesetzlichen Vertreters eines dauernd urteilsunfähigen Ehegatten.

In der Gütertrennung findet eine strikte Trennung des Vermögens der Ehegatten statt. Jeder Ehegatte behält das Eigentum an seinen eingebrachten Vermögenswerten und verwaltet und nutzt sein Vermögen und sein Erwerbseinkommen selber.

Im **Todesfall** findet keine güterrechtliche Teilung statt. Der überlebende Ehegatte behält sein gesamtes Vermögen. Das gesamte Vermögen des Verstorbenen bildet dessen Nachlass, der zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Erben verteilt wird.

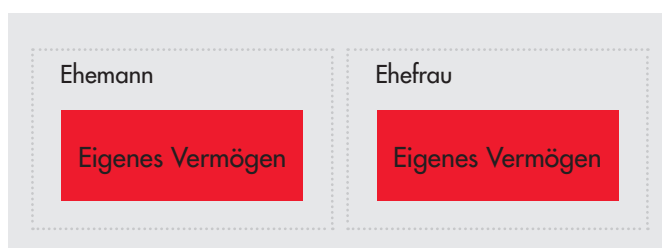
Der Ehevertrag

Ein Ehevertrag kann jederzeit geschlossen werden. Vor der Trauung geschieht dies zwischen den Brautleuten auf den Tag der Eheschliessung hin. Der Ehevertrag muss öffentlich beurkundet werden. Im Kanton Glarus sind dafür die Rechtsanwältinnen und Urkundspersonen zuständig.

Mit einem Ehevertrag können die Eheleute unter anderem Folgendes vereinbaren:

- Änderung der Beteiligung am Vorschlag (bei Errungenschaftsbeteiligung) beziehungsweise am Gesamtgut (bei Gütergemeinschaft), insbesondere maximale Begünstigung des überlebenden Ehegatten,
- Wechsel des Güterstands, zum Beispiel zur Gütergemeinschaft oder zur Gütertrennung,
- Aufhebung eines bereits bestehenden Ehevertrags,
- Änderung der güterrechtlichen Zuordnung von Erträgen aus dem Eigengut (Erträge verbleiben beim Eigengut, statt in die Errungenschaft zu fließen).

Für das Aufsetzen solcher Verträge wendet man sich an die Spezialisten bei der Glarner Kantonalbank, die auch hier gerne unterstützen.



Das Konkubinats

Konkubinatspartner unterstehen nicht dem Ehegüterrecht, sondern den Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 OR. Darüber hinaus gibt es jedoch keine spezielle gesetzliche Regelung für diese Form des Zusammenlebens. Deshalb empfiehlt es sich, die Eigentumsverhältnisse zu klären und den Nachlass vorgängig zu planen.

Als Alternative zur Ehe wählen heutzutage viele Paare das Konkubinats.

Mit einem Konkubinatsvertrag können die Konkubinatspartner finanzielle Aspekte des Zusammenlebens festlegen, nicht jedoch die erbrechtlichen. So können sie zum Beispiel aufführen, wer welche Vermögenswerte ins Konkubinats eingebracht hat und wer welche Kosten trägt.

Der Konkubinatspartner zählt nicht zu den gesetzlichen Erben. Er kann also nur mit testamentarischer oder erbvertraglicher Verfügung (siehe «Das Testament», Seite 10, «Der Erbvertrag», Seite 11) berücksichtigt werden. Will der eine Partner den anderen begünstigen, so kann (und muss) er seine gesetzlichen Erben auf den Pflichtteil setzen und den Konkubinatspartner für die frei verfügbare Quote als Erben einsetzen. Mit Zustimmung der pflichtteilsgeschützten Erben ist auch ein Erbverzicht zugunsten des Konkubinatspartners möglich.



Das Erbrecht

Die gesetzlichen Erben

Solange der Erblasser nicht anderweitig verfügt hat, zum Beispiel durch ein Testament oder einen Erbvertrag, legt das Gesetz fest, wer erbt.

Von Gesetzes wegen erbberechtigt sind:

a) Die Verwandten des Verstorbenen:

- Gruppe 1 Die Nachkommen; das heisst die Kinder oder, falls vorverstorben, deren Nachkommen.
- Gruppe 2 Falls keine Nachkommen vorhanden sind: die Eltern; falls vorverstorben, deren Nachkommen, das heisst zum Beispiel die Geschwister oder Nichten und Neffen des Verstorbenen.
- Gruppe 3 Falls keine Erben aus den vorstehenden Gruppen 1 und 2 vorhanden sind: die Grosseltern; falls vorverstorben, deren Nachkommen, das heisst zum Beispiel Onkel oder Tanten oder Cousins und Cousinen des Verstorbenen.

b) Der Ehepartner oder der eingetragene gleichgeschlechtliche Partner

c) Das Gemeinwesen

Erst wenn der Erblasser überhaupt keine erbberechtigten Personen hinterlässt, fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen.

Das Erbrecht ist in den Artikeln 457–640 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) geregelt. Es enthält vor allem Bestimmungen zur Erbberechtigung, zu den Pflichtteilen und Verfügungsformen (Testament usw.) und zur Erteilung selbst.

Die Erbquoten können Sie der Übersicht auf Seite 16 und 17 entnehmen.

Zudem finden Sie auf Seite 18 bis 22 beispielhafte Stammbäume mit der Berechnung der Erbanteile.

Zu beachten ist, dass Konkubinatspartner, Verschwägerete und Stiefkinder nicht schon von Gesetzes wegen Erben sind (sondern nur durch Einsetzung Erben werden).

Gleichgeschlechtliche beim Zivilstandsamt eingetragene Partner erben wie der überlebende Ehegatte. Die eingetragenen Partner können ferner vorsehen, dass der Überlebende – analog zum Ehegatten unter der Errungenschaftsbeteiligung – vom gemeinsam ersparten Vermögen vorab und ausserhalb des Erbrechts einen Anteil erhält (sog. Vermögenvertrag).

Das Pflichtteilsrecht

Jede urteilsfähige Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, darf über ihr Vermögen letztwillig verfügen. Das Gesetz schränkt die Verfügungsfreiheit jedoch bezüglich bestimmter Erbensgruppen ein, indem diesen Personen ein Mindestteil, eben der Pflichtteil, verbleiben muss. Die pflichtteilsberechtigten Erben und die anwendbaren Pflichtteile haben per 1. Januar 2023 eine Änderung erfahren.

Ein solcher Pflichtteil besteht neu nur noch für:

- die Nachkommen,
- den Ehegatten oder den eingetragenen Partner.

Der Pflichtteil ist immer ein Bruchteil dessen, was der Erbe erhalten würde, wenn es keine letztwillige Verfügung gäbe. Das Vermögen, das nicht durch Pflichtteile geschützt ist, heisst «frei verfügbare Quote» (Übersicht Seite 16 und 17).

Der Erblasser kann mittels Testament oder Erbvertrag seine pflichtteilsgeschützten Erben auf den Pflichtteil setzen und für die so frei werdende (verfügbare) Quote beliebige Begünstigte als Erben einsetzen. Wird jedoch ein Pflichtteil durch eine letztwillige Verfügung verletzt, so hat der Betroffene die Möglichkeit, diesen Eingriff durch Klage korrigieren zu lassen.

Das Testament und der Erbvertrag

Ein Testament ist einfach und schnell zu verfassen. Folgende Formvorschriften sind von Gesetzes wegen zu beachten:

- Das Testament ist von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben.
- Es muss, ebenfalls handschriftlich, mit Datum (Tag, Monat, Jahr) versehen werden und soll auch den Ort der Errichtung angeben.
- Das Testament muss unterschrieben sein.

Um das Testament nicht nur formell gültig, sondern auch materiell wirksam zu gestalten und gegen Anfechtungen zu schützen, ist der Beizug einer Fachperson bei der Formulierung ratsam.

Das öffentlich beurkundete Testament entspricht in seiner Wirkung dem eigenhändigen Testament. Diese Testamentsform kommt zum Zug, wenn der Testator nicht (mehr) schreiben kann oder möchte. Die Urkunde wird durch einen Notar aufgesetzt. Dazu werden zwei Zeugen beigezogen. Der Notar liest dem Testator den Text vor. Dieser bestätigt, dass die letztwillige Verfügung seinem Willen entspricht und unterschreibt sie. Die Beurkundung der letztwilligen Verfügung räumt unter anderem auch Zweifel hinsichtlich der Verfügungsfähigkeit weitgehend aus und bietet deshalb eine zusätzliche Sicherheit.

Folgendes kann in letztwilligen Verfügungen insbesondere geregelt werden:

Die Erbeinsetzung

Der Testator kann

- pflichtteilgeschützte Erben auf den Pflichtteil setzen,
- beliebige Personen und/oder Institutionen als Erben zu Prozenten oder Bruchteilen einsetzen,
- Ersatzerben für den Fall bestimmen, dass eine als Erbe vorgesehene Person vorverstirbt,
- Vermächnisse ausrichten,
- Teilungsvorschriften bestimmen,
- dem überlebenden Ehepartner gegenüber den gemeinsamen Nachkommen entweder am ganzen Nachlass die Nutzniessung oder einen Viertel des Nachlasses zu Eigentum und dazu die Nutzniessung am ganzen übrigen Nachlass zuwenden (im Sinn von Art. 473 ZGB),
- Vor- und Nacherben bestimmen; dieses Instrument (Art. 488 ff. ZGB) ist nur in vereinzelt, genau zu prüfenden Fällen zweckmässig,
- in ganz speziellen Fällen einen Pflichtteilerben enterben.

Erben treten in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte des Verstorbenen ein (Universalsukzession). Das heisst, sie haften auch für allfällige Schulden.



Das Vermächtnis

Will der Erblasser einen genau bestimmten Gegenstand (zum Beispiel ein bestimmtes Möbelstück), einen genau bezifferten Geldbetrag oder ein klar definiertes Recht (zum Beispiel Nutzniessung an einer Liegenschaft) jemandem zukommen lassen, kann er dies im Testament so anordnen. Die Erben werden dadurch verpflichtet, die vermachte Sache dem Berechtigten herauszugeben. Dieser hat sonst keine weiteren Rechte am Nachlass (Mitwirkung, Auskunft usw.), er haftet aber auch nicht für die Schulden des Erblassers.

Die Teilungsvorschriften

Von wenigen Ausnahmen abgesehen (unter anderem eheliche Wohnung und Hausrat zugunsten des Ehegatten), regelt das Gesetz die Aufteilung der Vermögenswerte unter den Erben nicht. Um allfällige Streitereien unter den Erben zu vermeiden, können vom Testator Vorschriften über die Zuteilung einzelner Vermögenswerte aufgestellt werden.

Einverständnis aller Vertragsschliessenden möglich. Der Erbvertrag ist unter Beizug zweier Zeugen mit öffentlicher Beurkundung zu errichten.

Unter anderem können die Parteien mit einem Erbvertrag Folgendes erreichen:

- gegenseitige erbrechtliche Begünstigung,
- Regelung der Erbfolge nach Versterben beider Vertragspartner,
- (vorläufigen) Erbverzicht der Nachkommen zugunsten des überlebenden Elternteils,
- Erbverzicht gegen Zahlung (sogeannter Erbauskauf).

Das eigenhändige Testament und der Erbvertrag sind typische letztwillige Verfügungen.

Die Willensvollstreckung

Der Erblasser kann mittels Testament (oder auch Erbvertrag) eine natürliche oder juristische Person als Willensvollstrecker einsetzen. Der Willensvollstrecker ist dafür besorgt, die Anordnungen des Erblassers zu vollziehen und erledigt sämtliche Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Erbgang und den Teilungsvorbereitungen stehen («Die Teilung», Seite 12).

Die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen

Die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen zu Hause ist möglich, birgt aber die Gefahr des Verlusts oder der unbefugten Einsichtnahme in sich. Es ist deshalb empfehlenswert, eine letztwillige Verfügung bei der zuständigen Behörde (im Kanton Glarus ist dies das zuständige Einwohneramt der Gemeinde) sicher zu hinterlegen.

Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können zwei oder mehrere Personen verbindlich festlegen, wie der Nachlass zu verteilen ist, wenn eine am Erbvertrag beteiligte Person stirbt. Eine Abänderung oder Aufhebung des Vertrags ist nur im gegenseitigen (schriftlichen)

Der Erbgang und die Erbteilung

Das Entstehen der Erbenstellung beziehungsweise die Ausschlagung

Mit dem Tod des Erblassers findet der Erbgang statt. Unter anderem treten die Erben in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein.

Befürchten die Erben, dass der Nachlass überschuldet ist, können sie durch sogenannte Ausschlagung erklären, dass sie das Erbe nicht antreten. Bei unübersichtlichen und unklaren Vermögenssituationen kann jeder Erbe die Annahme vom Resultat eines öffentlichen Inventars (nicht zu verwechseln mit dem «Steuerinventar») abhängig machen.

Die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft beträgt drei Monate, die Frist für das Verlangen eines öffentlichen Inventars einen Monat. Die Erklärung beziehungsweise das Begehren ist der zuständigen Behörde (im Kanton Glarus das Kantonsgericht) am letzten Wohnsitz des Erblassers abzugeben.

Die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen und das Ausstellen der Erbbescheinigung im Kanton Glarus

Alle letztwilligen Verfügungen (Testamente, Erbverträge) eines Verstorbenen sind unverzüglich der zuständigen Behörde (im Kanton Glarus ist dies die Fachstelle Erbschaft als Teil vom Departement Volkswirtschaft und Inneres) einzureichen, unbezogen von Datierung und allenfalls vermuteten oder tatsächlichen Formfehlern.

Die zuständige Behörde eröffnet die letztwillige Verfügung und stellt allen Beteiligten (allen gesetzlichen Erben, allenfalls weiteren eingesetzten Erben, auszugsweise auch den Vermächtnisnehmern) eine Kopie zu.

Nach Ablauf eines Monats seit Eröffnung der letztwilligen Verfügung an die Erben können diese bei der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB; im Kanton Glarus bei der Fachstelle Erbschaft) die Erbbescheinigung bestellen. Vorbehalten bleibt der Fall, dass die Berechtigung eingesetzter Erben bestritten wird. Dieses Dokument bescheinigt, wer als Erbe gilt (unter dem Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage). Es ermöglicht den Erben, die Rechte am Nachlass auszuüben und diesen zu teilen («Die Teilung», Seite 12). Damit Erben vor Annahme der Erbschaft Auskünfte über den Nachlass bei

Banken und Steuerbehörden einholen können, stellt die KESB vorgängig auch eine sogenannte Bescheinigung für Auskunft aus.

Das Steuerinventar

Die zuständige Behörde am letzten Wohnsitz des Verstorbenen (im Kanton Glarus ist dies die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Erbschaftssteuer) hat von Gesetzes wegen ein Inventar aufzunehmen, das die Vermögenssituation des Verstorbenen an seinem Todestag festhält. Dieses steueramtliche Inventar wird in der Regel innert weniger Wochen nach dem Todesfall aufgenommen.

Diese Steuerinventarisierung findet in der Wohnung des Verstorbenen oder auf der kantonalen Steuerverwaltung statt. Die Hinterbliebenen beziehungsweise die Erben haben der Steuerbehörde anlässlich der Inventarisierung über alle ihnen bekannten Tatsachen bezüglich der Vermögensverhältnisse des Verstorbenen Auskunft zu erteilen und für die Behörde die notwendigen Unterlagen (Bankauszüge, Grundbuchauszüge usw.) zu besorgen.

Das Steuerinventar bildet zum einen eine wichtige Basis für die Erbteilung, zum andern ist es die Grundlage für die Berechnung der Erbschaftssteuer («Die Erbschaftssteuer», Seite 14).

Die Erbengemeinschaft

Mit dem Tod des Erblassers bilden die Erben ohne ihr Zutun eine Erbengemeinschaft. Der Nachlass gehört nun ihnen. Sie können aber über das Nachlassvermögen nur gemeinsam verfügen. Jeder Erbe ist ab dem am Todestag folgenden Tag ebenfalls steuerpflichtig. Für die Schulden des Verstorbenen haften sie zudem solidarisch.

Die Teilung

Die Teilung des Nachlasses dreht sich um die Frage, wer was erhält. Es ist grundsätzlich Sache der Erben, die Erbteilung durchzuführen, es sei denn, der Verstorbene hat einen Willensvollstrecker bezeichnet («Die Willensvollstreckung», Seite 11). «Das Angebot der Glarner Kantonalbank» finden Sie auf Seite 27. Dem Grundsatz nach kann jeder Erbe zu beliebiger Zeit die Erbteilung verlangen.

Das Gesetz enthält nur wenige konkrete Teilungsvorschriften. Es räumt etwa dem Ehegatten ein Recht auf Zuweisung der

Der Erbgang bezeichnet die Phase vom Antritt bis zur Teilung des Nachlasses.

vormals ehelichen Wohnung oder des Hausrats ein. Hiervon abgesehen haben alle Erben auf alle Gegenstände grundsätzlich den gleichen Anspruch, unabhängig von der individuellen Erbquote und vom Verwandtschaftsgrad. Will der Testator weitergehend bestimmen, wer was erhalten soll, muss er dies mit letztwilliger Verfügung tun («Die Teilungsvorschriften», Seite 11). Die Nachlassgegenstände, insbesondere Liegenschaften, werden grundsätzlich nach dem Verkehrswert angerechnet, also dem mutmasslich zu erzielenden Verkaufserlös. Die Festlegung dieses Verkehrswerts kann durch Gutachten oder durch freie Vereinbarung unter den Erben erfolgen.

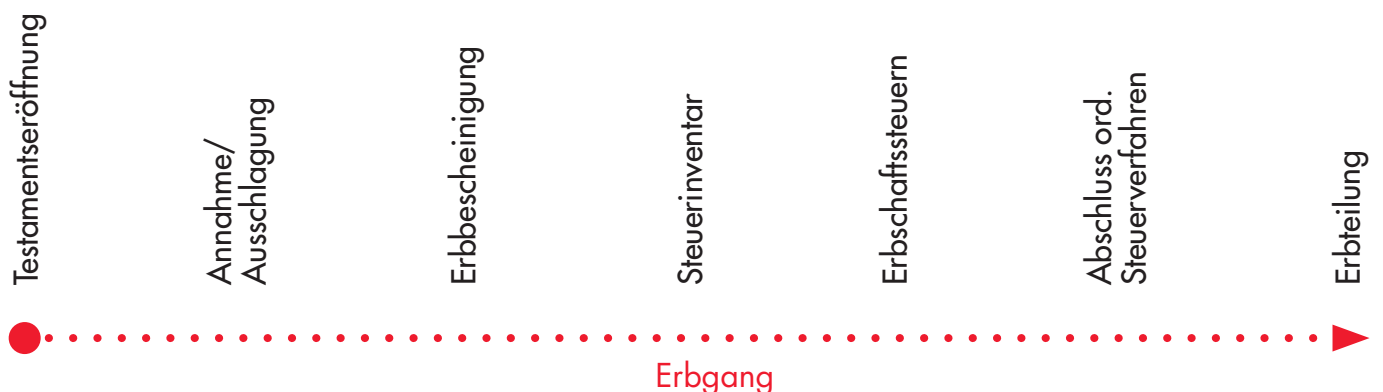
Die Ausgleichspflicht

Lebzeitige Zuwendungen (Schenkungen) eines Verstorbenen an seine gesetzlichen Erben sind in der Regel nicht zum teilbaren Nachlassvermögen hinzuzuzählen. Der Empfänger muss sich also – gegenteilige Anordnung des Verstorbenen vorbehalten – das, was ihm der Verstorbene zu Lebzeiten zugewendet hat, nicht anrechnen lassen (keine Ausgleichspflicht).

Für Nachkommen gilt dies nur eingeschränkt. Wichtige Zuwendungen (Heiratsgut, Erlass von Schulden und Ähnliches) hat sich der Nachkomme auf seinen Erbteil anrechnen zu lassen. Der Nachkomme untersteht in diesem Fall der Ausgleichspflicht. Davon kann er mit letztwilliger Verfügung befreit werden, doch schützt ihn diese Befreiung nicht vor Herabsetzungsansprüchen, falls durch die Befreiung Pflichtteile anderer Erben («Das Pflichtteilsrecht», Seite 9) verletzt werden sollten. Der Wert der ausgleichspflichtigen Zuwendung ist zur Zeit des Erbgangs zu ermitteln.

Der Erbteilungsvertrag

Die Erbteilung wird in der Regel in einem schriftlichen Vertrag (Erbteilungsvertrag, Teilungsvertrag) festgehalten. Dafür ist die Unterschrift aller Erben, unabhängig von Erbquote und Verwandtschaftsgrad, erforderlich.



Die Erbschaftssteuer

Für die Anwendung eines kantonalen Steuergesetzes ist der letzte Wohnsitz des Verstorbenen und nicht etwa der jeweilige Wohnsitz der Erben massgebend. Zu einer Aufteilung der Erbschaftssteuern zwischen den Kantonen kommt es nur dann, wenn der Verstorbene ausserhalb seines Wohnsitzkantons eine Liegenschaft besass. Das Steuergesetz des Kantons Glarus kennt die völlige Befreiung des Ehegatten, der direkten Nachkommen und der Adoptivkinder. Im Übrigen richtet sich die Steuer nach dem Verwandtschaftsgrad.

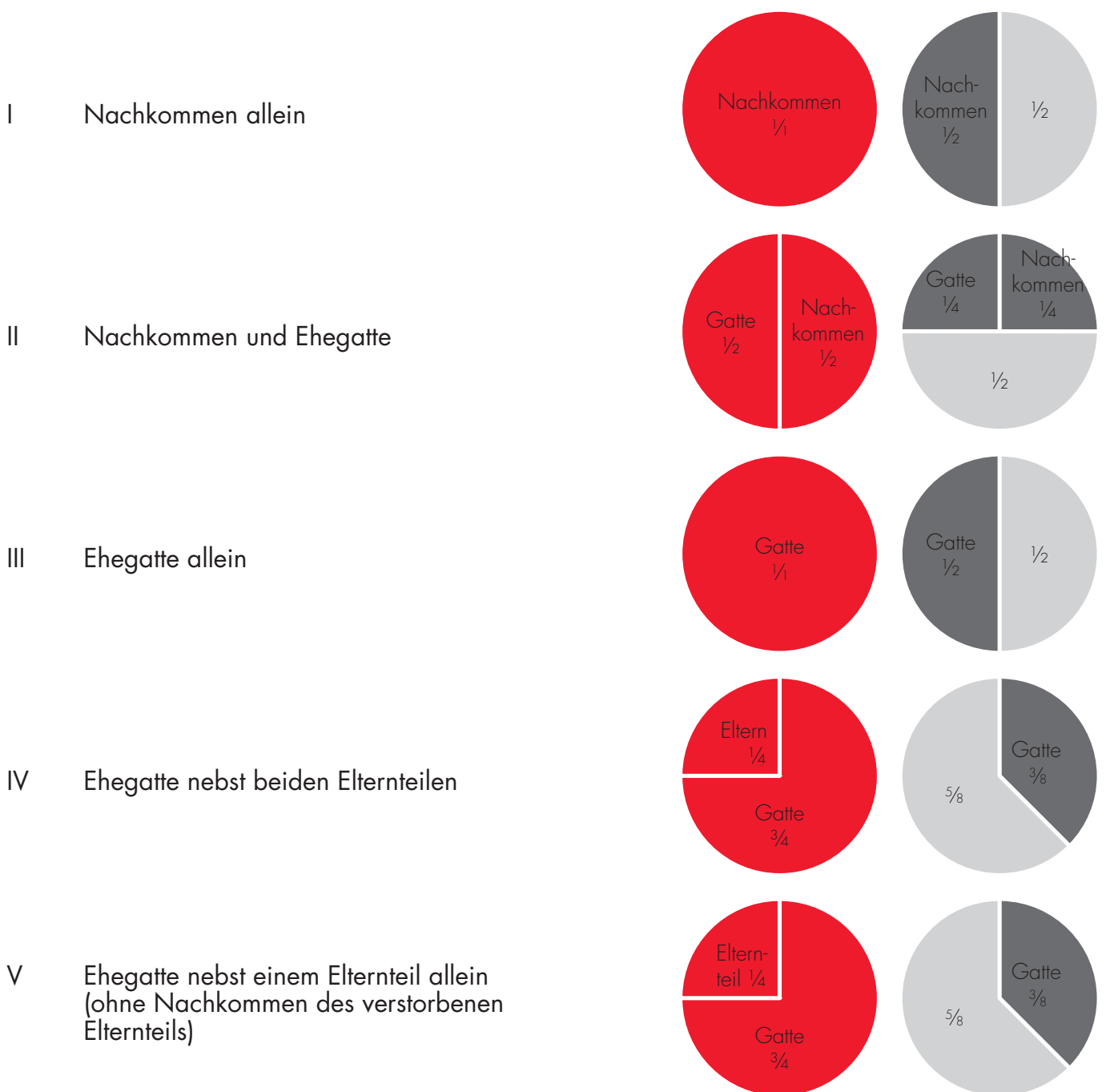
Für die Bezahlung der Erbschaftssteuer sind die Erben solidarisch haftbar.

Vermögensübergänge durch Erbgang, aber auch durch Schenkungen zu Lebzeiten, sind steuerpflichtig. Dabei gibt es kantonal grosse Unterschiede, insbesondere bezüglich der steuerbefreiten Personengruppen und der angewandten Tarife.

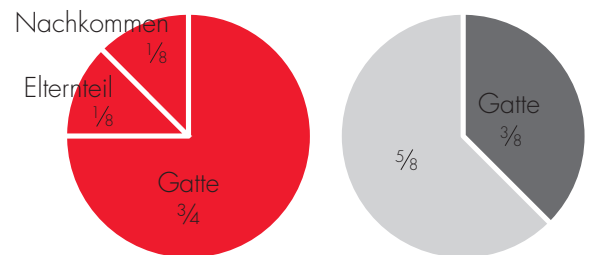


Erbquoten – Wer erbt wie viel?

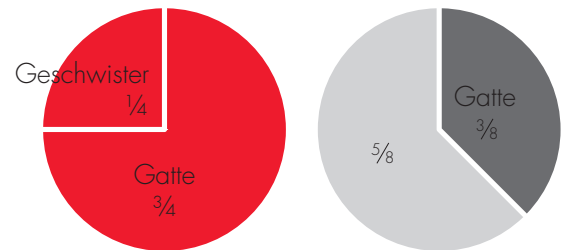
- Gesetzlicher Erbenspruch**
Besteht kein Testament oder Erbvertrag, erhalten die Nachkommen ihren Anteil nach Gesetz.
- Pflichtteilsgeschützt**
Diese Mindestanteile am Erbe können grundsätzlich nicht gekürzt oder entzogen werden.
- Frei verfügbare Quote**
Über diesen Anteil vom Vermögen kann der Erblasser frei verfügen.



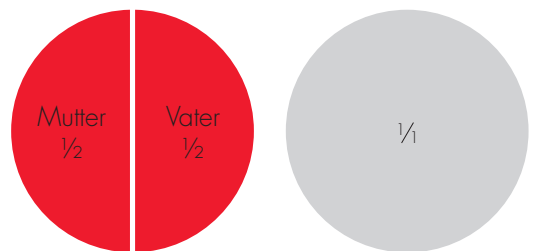
VI Ehegatte nebst einem Elternteil und Nachkommen des anderen Elternteils



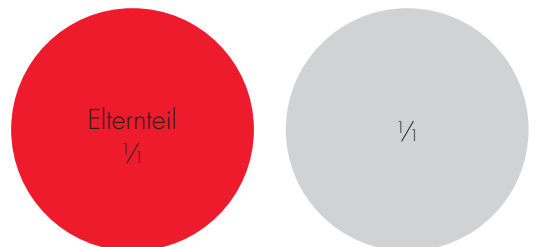
VII Ehegatte nebst Geschwistern (oder Nichten/Neffen)



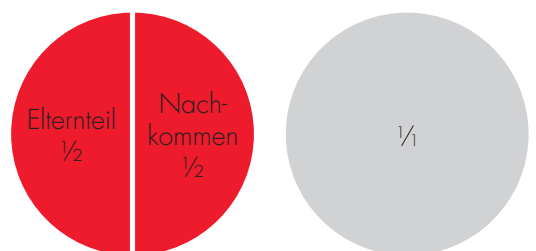
VIII Eltern beide



IX Elternteil allein (ohne Nachkommen des verstorbenen Elternteils)



X Elternteil nebst Nachkommen des anderen Elternteils



Beispiele von Erbquoten, wenn kein Testament besteht



Verstorbene/Verstorbener



Erben

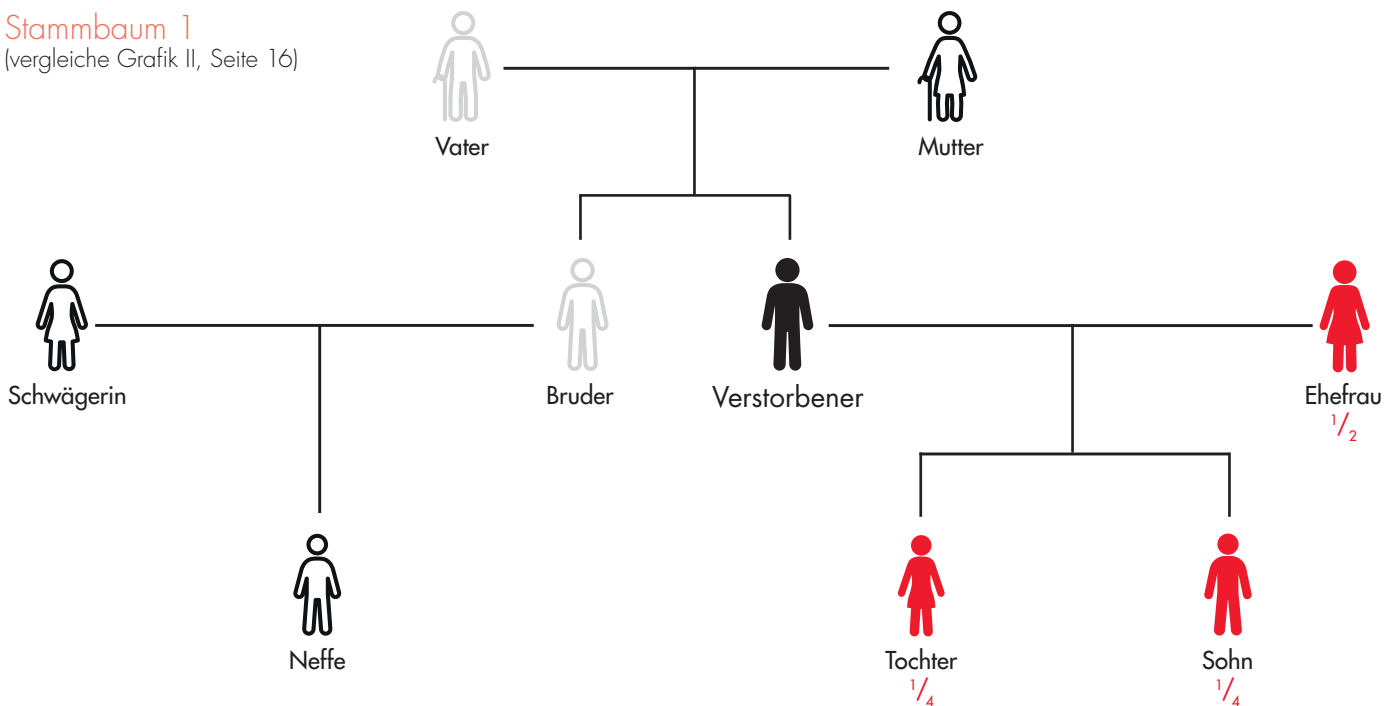


Vorverstorbene



Nicht-Erben

Stammbaum 1
(vergleiche Grafik II, Seite 16)

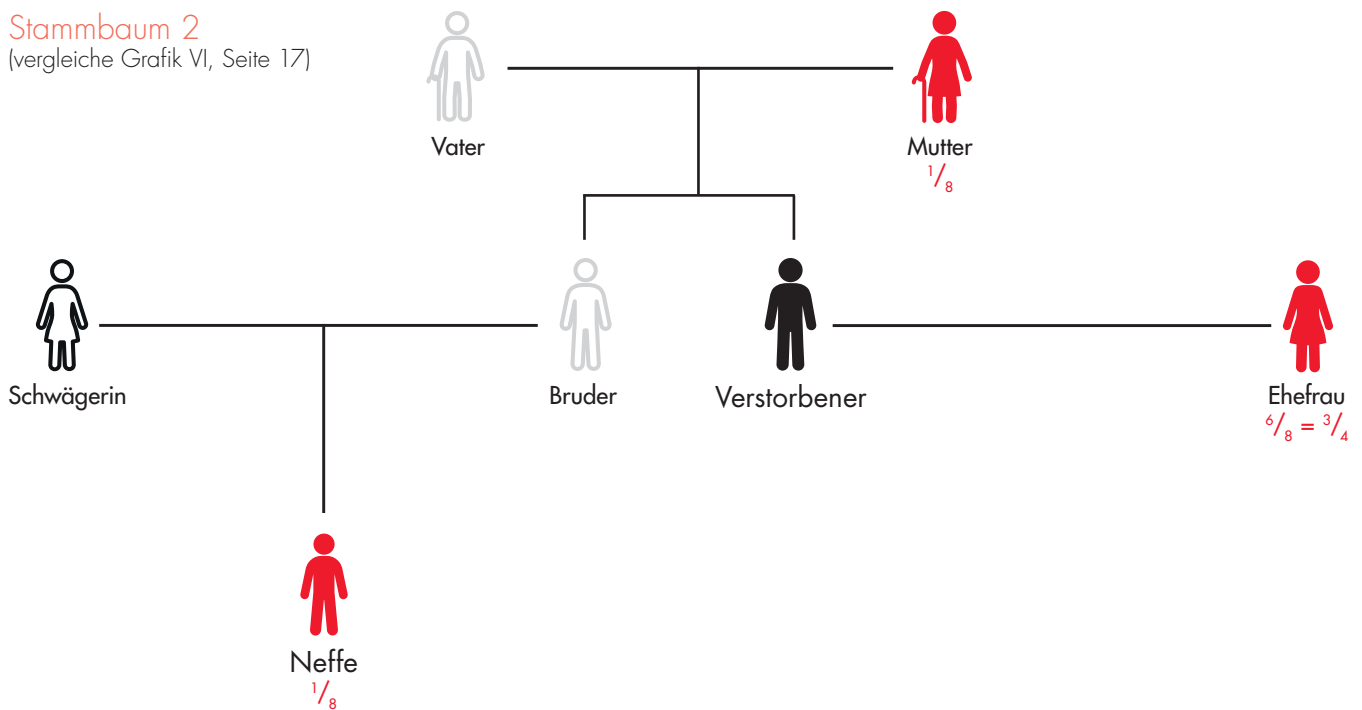


Nach dem Gesetz erbt/erben

- die Ehefrau die Hälfte,
- die Tochter und der Sohn je einen Viertel, sie teilen sich die andere Hälfte.

Die übrigen Verwandten erben nichts.

Stammbaum 2
(vergleiche Grafik VI, Seite 17)



Nach dem Gesetz erbt/erben

- die Ehefrau drei Viertel,
- die Mutter und der Neffe je einen Achtel, sie teilen sich den anderen Viertel. Der Neffe tritt dabei an die Stelle seines vorverstorbenen Vaters und Grossvaters.

Die Schwägerin erbt nichts.



Verstorbene/Verstorbener



Erben

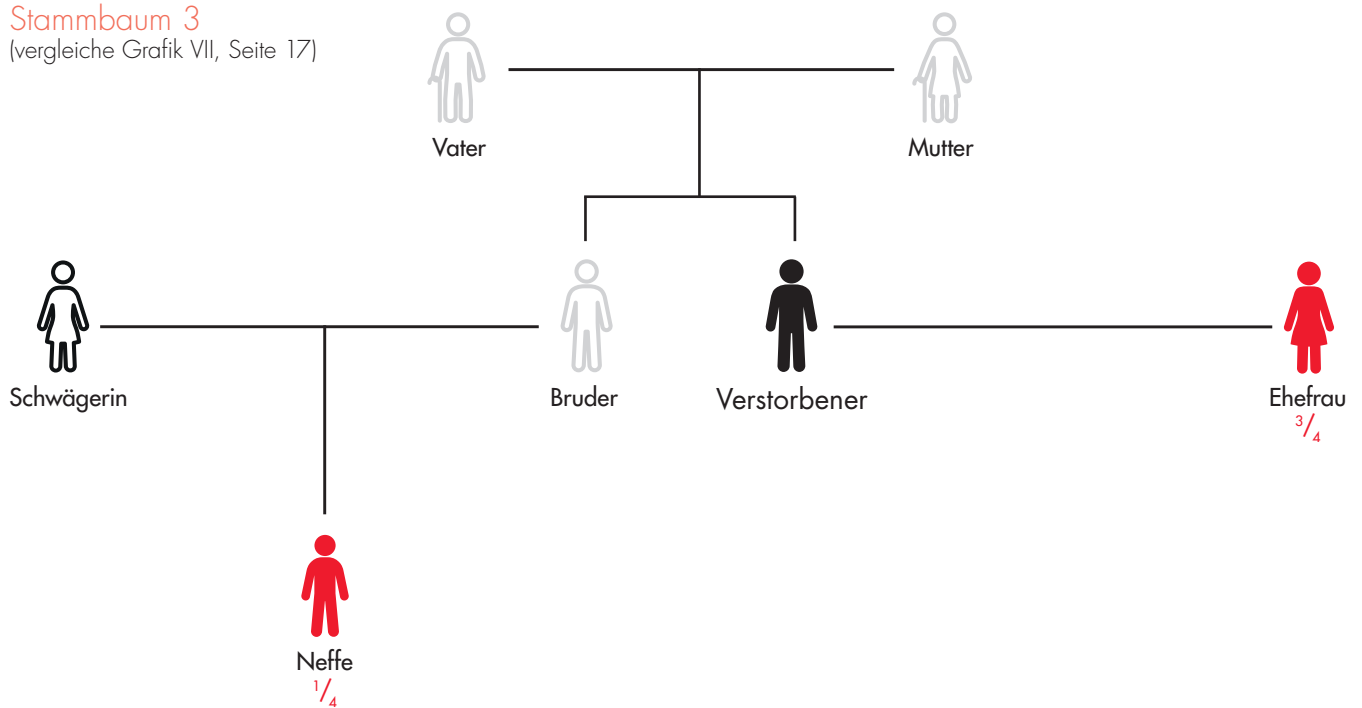


Vorverstorbene



Nicht-Erben

Stammbaum 3
(vergleiche Grafik VII, Seite 17)

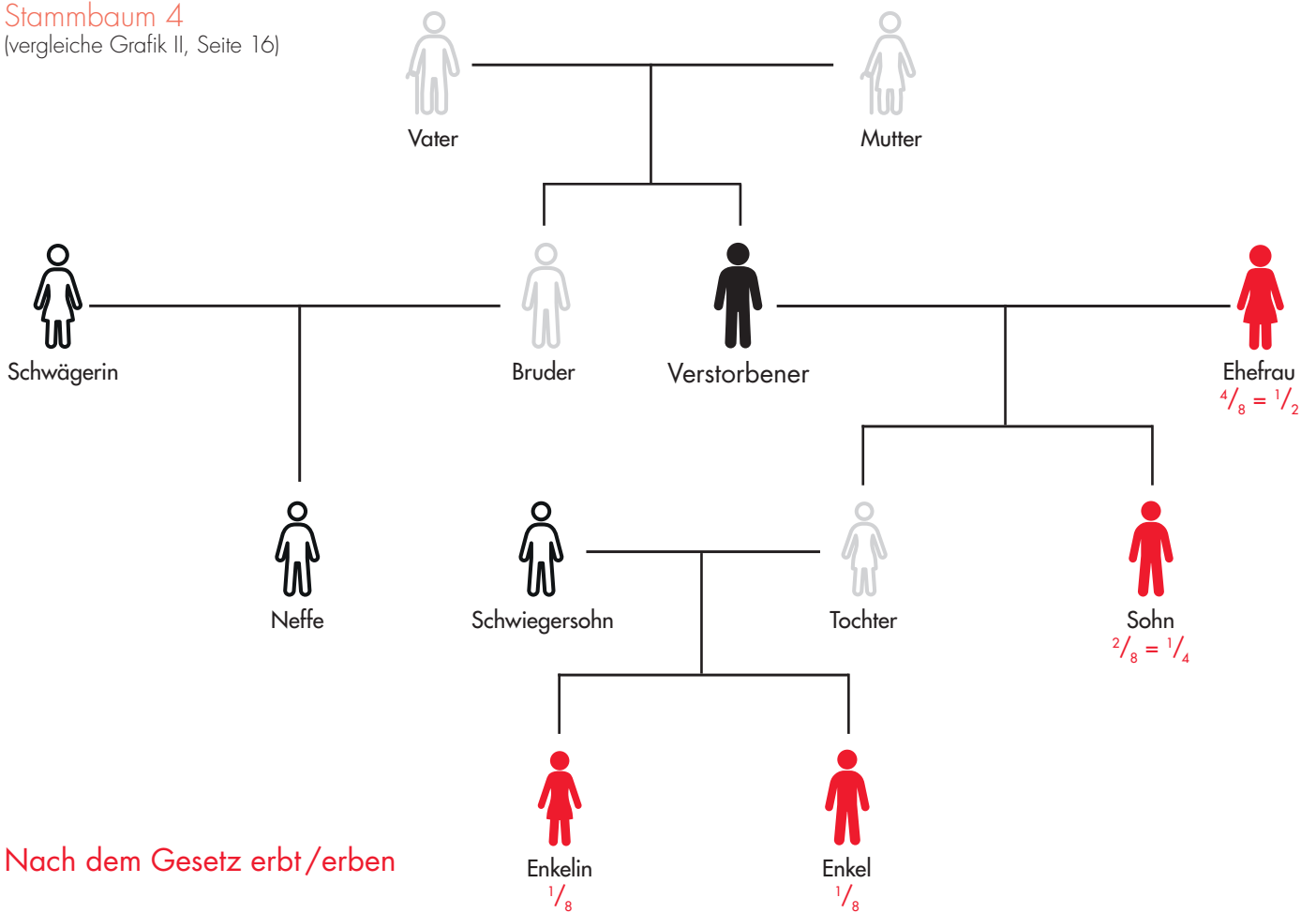


Nach dem Gesetz erbt

- die Ehefrau drei Viertel,
- der Neffe den anderen Viertel, dabei tritt er an die Stelle seines vorverstorbenen Vaters und seiner Grosseltern.

Die Schwägerin erbt nichts.

Stammbaum 4
(vergleiche Grafik II, Seite 16)



Nach dem Gesetz erbt/erben

- die Ehefrau die Hälfte,
- der Sohn einen Viertel,
- der Enkel und die Enkelin je einen Achtel, da sie an die Stelle ihrer vorverstorbenen Mutter treten.

Der Neffe, der Schwiegersohn und die Schwägerin erben nichts.



Verstorbene/Verstorbener



Erben

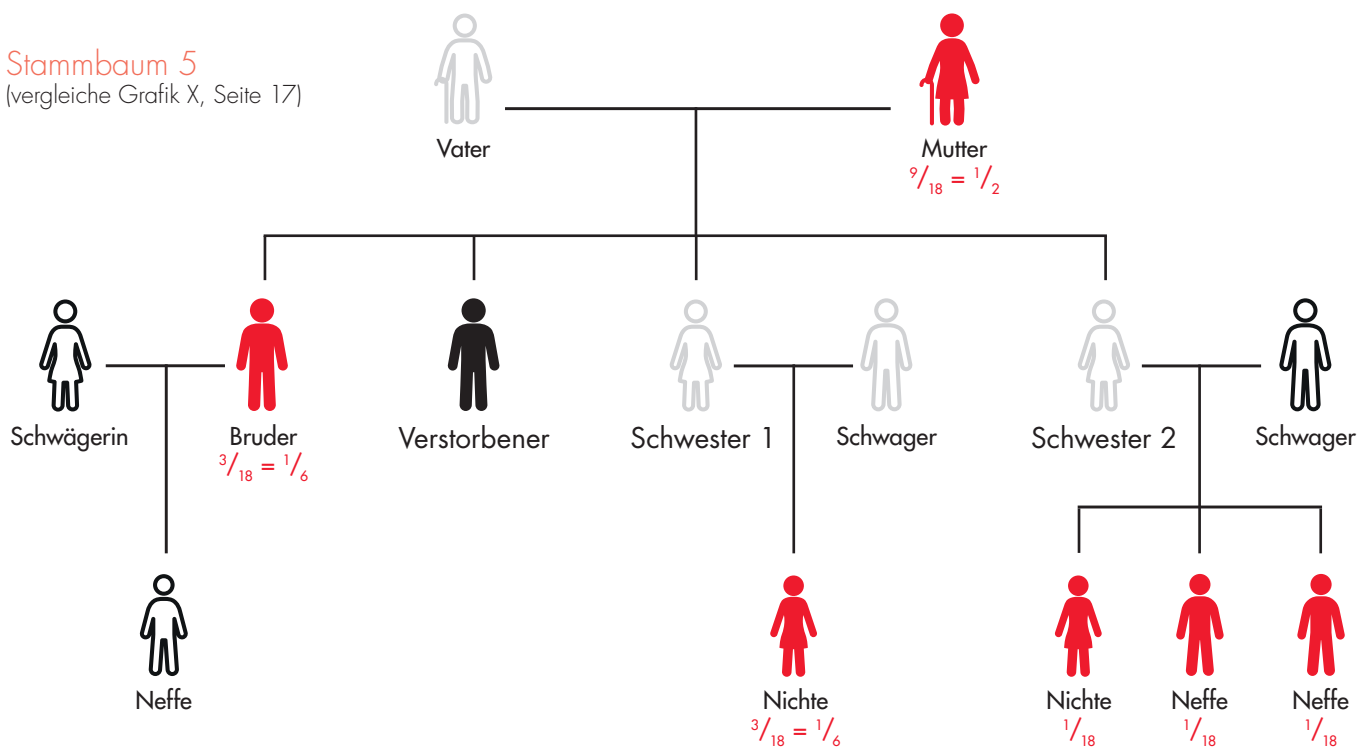


Vorverstorbene



Nicht-Erben

Stammbaum 5
(vergleiche Grafik X, Seite 17)



Nach dem Gesetz erbt/erben

- die Mutter die Hälfte,
- die drei Geschwister (Bruder und die beiden vorverstorbenen Schwestern) je einen Sechstel, sie teilen sich somit die andere Hälfte,
- der Bruder erhält einen Sechstel direkt,
- die alleinige Tochter der vorverstorbenen Schwester 1 erhält ebenfalls einen Sechstel, da sie an die Stelle ihrer Mutter tritt,
- die drei Kinder der vorverstorbenen Schwester 2 teilen sich einen Sechstel und erhalten somit je einen Achtzehntel, da sie ebenfalls an die Stelle ihrer Mutter treten.

Die Schwägerin und der Schwager sowie der Sohn des noch lebenden Bruders erben nichts.

Beispiele zur güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung

Beispiel 1

Ehegatten, 2 Kinder (A + B), Ehefrau stirbt, kein Ehevertrag, kein Testament

(vergleiche Seite 16, Grafik II, rote Situation)

Eigengut Mann (in die Ehe eingebracht)	CHF	10'000
Eigengut Frau (während der Ehe geerbt)	CHF	50'000
Gesamtes Vermögen der Eheleute am Todestag der Ehefrau	CHF	400'000

Schritt 1: güterrechtliche Auseinandersetzung

Gesamtes Vermögen der Eheleute	CHF	400'000
– Eigengut Mann	CHF	10'000
– Eigengut Frau	CHF	50'000
= Errungenschaft beider Ehegatten	CHF	340'000
davon steht dem Ehemann die Hälfte zu (Anteil Ehemann)	CHF	170'000

Schritt 2: erbrechtliche Auseinandersetzung

Hälftige Errungenschaft (Anteil Ehefrau)	CHF	170'000
+ Eigengut Ehefrau	CHF	50'000
= erbrechtlich zu teilendes Nachlassvermögen	CHF	220'000

davon erhalten:

der Ehemann 1/2	CHF	110'000
die Nachkommen 1/2	CHF	110'000

Situation nach Auseinandersetzung

Der Ehemann

Aus Güterrecht	– Eigengut Mann	CHF	10'000
	– Anteil Errungenschaft	CHF	170'000
Aus Erbrecht	– Anteil Nachlassvermögen	CHF	110'000
		CHF	290'000

Die Nachkommen

Aus Erbrecht	Kind A	CHF	55'000
	Kind B	CHF	55'000

Beispiel 2

Ehegatten, 2 Kinder (A + B), Ehefrau stirbt, Ehevertrag auf Vorschlagszuweisung, erbrechtliche Meistbegünstigung (Pflichtteil der Nachkommen)

(vergleiche Seite 16, Grafik II, graue Situation)

Eigengut Mann (in die Ehe eingebracht)	CHF	10'000
Eigengut Frau (während der Ehe geerbt)	CHF	50'000
Gesamtes Vermögen der Eheleute am Todestag der Ehefrau	CHF	400'000

Schritt 1: güterrechtliche Auseinandersetzung

Gesamtes Vermögen der Eheleute	CHF	400'000
– Eigengut Mann	CHF	10'000
– Eigengut Frau	CHF	50'000
= Errungenschaft beider Ehegatten fällt gemäss Ehevertrag ganz an den Ehemann	CHF	340'000

Schritt 2: erbrechtliche Auseinandersetzung

Anteil der Ehefrau an der Errungenschaft	CHF	0
+ Eigengut Ehefrau	CHF	50'000
= erbrechtlich zu teilendes Nachlassvermögen (entspricht dem Eigengut der Verstorbenen)	CHF	50'000

davon erhalten:

der Ehemann 3/4	CHF	37'500
die Nachkommen 1/4	CHF	12'500

Situation nach Auseinandersetzung

Der Ehemann

Aus Güterrecht	– Eigengut Mann	CHF	10'000
	– Anteil Errungenschaft	CHF	340'000
Aus Erbrecht	– Anteil Nachlassvermögen	CHF	37'500
		CHF	387'500

Die Nachkommen

Aus Erbrecht	Kind A	CHF	6'250
	Kind B	CHF	6'250

Beispiel 3

Ehegatten, 2 Kinder (A + B), Ehefrau stirbt, Gütergemeinschaft unverändert, kein Testament

(vergleiche Seite 16, Grafik II, rote Situation)

Von Mann (in die Ehe eingebracht)	CHF	10'000
Von Frau (während der Ehe geerbt)	CHF	50'000
Gesamtes Vermögen der Ehegatten am Todestag der Ehefrau	CHF	400'000

Schritt 1: güterrechtliche Auseinandersetzung

Gesamtes eheliches Vermögen (Gesamtgut)	CHF	400'000
---	-----	---------

davon steht dem Mann die Hälfte zu	CHF	200'000
------------------------------------	-----	---------

Schritt 2: erbrechtliche Auseinandersetzung

Hälftiger Anteil der Ehefrau am Gesamtgut	CHF	200'000
= erbrechtlich zu teilendes Nachlassvermögen	CHF	200'000

davon erhalten:		
der Ehemann 1/2	CHF	100'000
die Nachkommen 1/2	CHF	100'000

Situation nach der Auseinandersetzung

Der Ehemann

Aus Güterrecht – Anteil Gesamtgut	CHF	200'000
Aus Erbrecht – Anteil Nachlassvermögen	CHF	100'000
	CHF	300'000

Die Nachkommen

Aus Erbrecht Kind A	CHF	50'000
Kind B	CHF	50'000

Beispiel 4

Ehegatten, 2 Kinder (A + B), Ehefrau stirbt, Gütergemeinschaft, Ehevertrag sieht vor, dass ganzes Gesamtgut dem überlebenden Ehepartner zufällt, kein Testament

Von Mann (in die Ehe eingebracht)	CHF	10'000
Von Frau (während der Ehe geerbt)	CHF	50'000
Gesamtes Vermögen der Ehegatten am Todestag der Ehefrau	CHF	400'000

Schritt 1: güterrechtliche Auseinandersetzung

Gesamtes eheliches Vermögen (Gesamtgut)	CHF	400'000
---	-----	---------

Der Gesamtbetrag geht aufgrund des Ehevertrags an den Ehemann über, soweit dadurch die Pflichtteile der Nachkommen nicht verletzt werden.

Schritt 2: erbrechtliche Auseinandersetzung

Es sind nur noch die Pflichtteile der Nachkommen zu berechnen. Ohne ehevertragliche Änderung der Zuweisung des Gesamtguts hätten die Nachkommen zusammen die Hälfte des hälftigen Gesamtguts (wie im Beispiel Nr. 3) erhalten:

erhalten:	CHF	100'000
davon sind 1/2 pflichtteilsgeschützt	CHF	50'000

Situation nach Auseinandersetzung

Der Ehemann

Aus Güterrecht Gesamtgut	CHF	400'000
Aus Erbrecht – Pflichtteile der Nachkommen	CHF	50'000
	CHF	350'000

Die Nachkommen

Aus Erbrecht Kind A	CHF	25'000
Kind B	CHF	25'000

Beispiel 5

Ehegatten, keine Nachkommen, Ehefrau stirbt, hinterlässt auch noch eine Nichte und einen Neffen, kein Ehevertrag, kein Testament

(vergleiche Seite 17, Grafik VII, rote Situation)

Eigengut Mann (in die Ehe eingebracht)	CHF	10'000
Eigengut Frau (während der Ehe geerbt)	CHF	50'000
Gesamtes Vermögen der Eheleute am Todestag der Ehefrau	CHF	400'000

Schritt 1: güterrechtliche Auseinandersetzung

Gesamtes Vermögen der Eheleute	CHF	400'000
– Eigengut Mann	CHF	10'000
– Eigengut Frau	CHF	50'000
= Errungenschaft beider Ehegatten	CHF	340'000

davon steht dem Ehemann die Hälfte zu CHF 170'000

Schritt 2: erbrechtliche Auseinandersetzung

Hälftige Errungenschaft (Anteil Ehefrau)	CHF	170'000
+ Eigengut Ehefrau	CHF	50'000
= erbrechtlich zu teilendes Nachlassvermögen	CHF	220'000

davon erhalten:

der Ehemann $\frac{3}{4}$	CHF	165'000
Nichte und Neffe $\frac{1}{4}$	CHF	55'000

Situation nach Auseinandersetzung

Der Ehemann

Aus Güterrecht	– Eigengut Mann	CHF	10'000
	– Anteil Errungenschaft	CHF	170'000
Aus Erbrecht	– Anteil Nachlassvermögen	CHF	165'000
		CHF	345'000

Die Erben aus dem elterlichen Stamm

Aus Erbrecht	Nichte	CHF	27'500
	Neffe	CHF	27'500

Beispiel 6

Ehegatten, keine Nachkommen, Ehefrau stirbt, hinterlässt noch eine Nichte und einen Neffen, kein Ehevertrag, Testament mit Alleinerbeneinsetzung Mann

(vergleiche Seite 16, Grafik III, graue Situation)

Eigengut Mann (in die Ehe eingebracht)	CHF	10'000
Eigengut Frau (während der Ehe geerbt)	CHF	50'000
Gesamtes Vermögen der Eheleute am Todestag der Ehefrau	CHF	400'000

Sowohl die güterrechtliche wie auch die erbrechtliche Auseinandersetzung entfallen, da der Ehemann Alleinerbe ist. Nichte und Neffe sind nicht pflichtteilsgeschützt und haben – Formgültigkeit des Testaments vorausgesetzt – keinerlei Ansprüche auf die Hinterlassenschaft.

Das gesamte eheliche Vermögen von CHF 400'000 fällt an den Ehemann.

Wer braucht ein Testament oder einen Ehe- und Erbvertrag?

Niemand weiss mit Gewissheit, was die Zukunft bringen wird. Nicht immer läuft im Leben alles so, wie man es sich wünscht.

Rechtsgültig abgefasste Verträge wie Testamente oder Ehe- und Erbverträge ersparen viel Ärger und Unannehmlichkeiten. Sie sind eine Versicherung, wenn sich Dinge nicht wie geplant entwickeln.

So können zum Beispiel Uneinigkeiten bei einer Scheidung oder innerhalb einer Erbengemeinschaft vermieden werden. Denn wenn die «Angelegenheiten» in einem rechtsgültigen Vertrag dokumentiert sind, wird Klarheit geschaffen.

Wenn eine oder mehrere der folgenden Antworten auf Sie zutreffen, lohnt es sich für Sie, wenn Sie sich mit der Erstellung eines Testaments oder eines Ehe- oder Erbvertrags auseinandersetzen.

- Mein Ehepartner, Lebenspartner (Konkubinat) oder eingetragener Partner soll so weit wie möglich abgesichert sein.
- Mein Vermögen soll nicht vollständig an meine gesetzlichen Erben fallen.
- Mein Patenkind soll einen «Batzen» von meinem Erbe erhalten.
- Mein Vermögen möchte ich wohlätigen Institutionen vermachen.
- Ich habe keine Nachkommen.
- Ich lebe alleine und ich will bestimmen, was mit meinem Vermögen dereinst geschieht.
- Meine Erbteilung soll durch einen neutralen, professionellen Willensvollstrecker durchgeführt werden.

Wichtige Angelegenheiten und Entscheidungen sollten rechtzeitig geregelt werden. Suchen Sie am besten einen Spezialisten zu einem persönlichen Gespräch auf.



Das Angebot der Glarner Kantonalbank

In einer persönlichen Beratung werden Ihre Bedürfnisse, Wünsche und Ziele genau definiert. Für Ihre Anliegen ziehen wir die passenden Spezialisten aus den Bereichen Ehegüter- und Erbrecht, Vorsorgen, Steuern, Anlagen und Finanzierungen hinzu.

Was Sie erwarten können:

- persönliche Beratung,
- Vorbereitung und Erstellung von Ehe- und Erbverträgen,
- Vorbereitung und Erstellung von Vorsorgeaufträgen,
- Erstellung von Entwürfen für eigenhändige Testamente,
- Durchführung von Willensvollstreckungen,
- Erbteilungen im Auftrag der Erben oder von Erbengemeinschaften,
- Klärung von Nachlassfragen in Bezug zur persönlichen Vorsorge,
- Beratung und Erstellung der Steuererklärung,
- Vorbereitung und Erstellung von Kauf-, Schenkung- und Abtretungsverträgen.

Rufen Sie unsere Service Line an unter 0844 773 773 oder schreiben Sie uns auf glkb@glkb.ch. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Besuchen Sie unsere Filialen und vereinbaren Sie ein persönliches Beratungsgespräch.

Filiale Glarus

Hauptstrasse 21, 8750 Glarus

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr | 13.30 – 17.00 Uhr

Donnerstag bis 18.00 Uhr

Filiale Linthal

Sändlistrasse 14, 8783 Linthal

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

Beratung nach Voranmeldung:

Montag bis Freitag: 08.00 – 18.00 Uhr

Filiale Schwanden

Hauptstrasse 67, 8762 Schwanden

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr | 13.30 – 17.00 Uhr

Donnerstag bis 18.00 Uhr

Filiale Netstal

Einkaufszentrum Wiggispark, 8754 Netstal

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 09.00 – 20.00 Uhr

Samstag: 08.00 – 18.00 Uhr

Filiale Näfels-Mollis

Bahnhofstrasse 39, 8752 Näfels

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr | 13.30 – 17.00 Uhr

Donnerstag bis 18.00 Uhr

Filiale Niederurnen

Ziegelbrückstrasse 18, Postfach 10, 8867 Niederurnen

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr | 13.30 – 17.00 Uhr

Donnerstag bis 18.00 Uhr

Glarner Kantonalbank
Hauptstrasse 21
Postfach
8750 Glarus
glkb.ch

Service Line:
Telefon: 0844 773 773
WhatsApp: 079 873 23 57